

13 BAULICHE ODER TECHNISCHE MAßNAHMEN FÜR DIE ERZEUGUNG, NUTZUNG, ODER SPEICHERUNG VON STROM (§ 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB)

Bei der Errichtung von Gebäuden sind die notwendigen baulichen Vorkehrungen und sonstigen technischen Maßnahmen zu treffen, dass auf mindestens 90 Prozent der Dachflächen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien aus Sonneneinstrahlung (Photovoltaik und/oder Solarthermie) montiert werden können.

14 LEITUNGSRECHTE ZUGUNSTEN EINES DRITTEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21a BauGB)

mit Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsgräbers oder eines beschränkten Personennetzes zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21a BauGB)

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

1 AUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

Im gesamten Geltungsbereich sind Satteldächer, Flachdächer, Scheindächer sowie Putzdächer bis zu einer Dachneigung von 20 Grad zulässig.

Dächer sind mit Solar- und Photovoltaikanlagen auch als Aufdachanlagen zulässig. Durch bauliche Anlagen und technische Auf-Anbauten dürfen keine nachteiligen Auswirkungen oder Lichtimmissionen auf die Verkehrsträger der BAB 44 oder Landesstraße Nr. 3015 entstehen.

Die Farbgestaltung sämtlicher Gebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in gedeckten Farbtönen durchzuführen.

STRAßENBAUALSTÄTRER

Von der Bundesautobahn, der Bundes- und Landesstraße können schädliche Immissionen (Lärm- und Luftverunreinigungen) ausgehen. Kosten oder sonstige Kosten hierfür für etwaige Bauschutzmaßnahmen werden durch die Straßenbaubehörde der Stadt Diemeltstadt nicht übernommen. Es wird auf einen möglichen sechsstreifigen Ausbau der BAB 44 verwiesen.

NUTZUNG SOLARER STRAHLUNGSENERGIEN

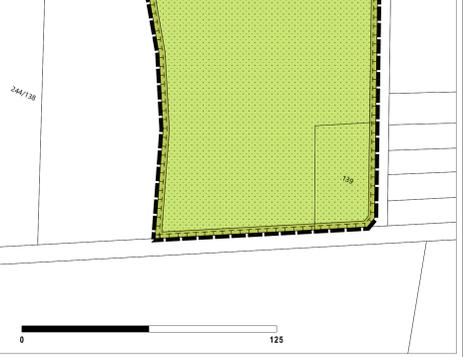
Es wird empfohlen, Fassadenflächen und zusammenhängende Stellflächen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik und/oder Solarthermie) zu nutzen, soweit dies wirtschaftlich zumutbar ist. Es wird darauf hingewiesen, dass in Bezug auf Punkt 13.1 die Inbetriebnahme der Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie verpflichtend ist und Inbetriebnahme nach den Vorgaben der Stadt Diemeltstadt zu erfolgen hat.

FASSADENBEGRIFFUNG

Es wird empfohlen, Außenwände von Gebäuden, deren Fensterabstand mehr als 8,0 Meter beträgt sowie fensterlose Fassaden mit Schilb- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2,0 Meter Wandlänge sollte mindestens eine Pflanze zu verwenden.

BEGRIFFUNGSFELD THISE

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich innerhalb des im Jahre 1864 auf Kupfersteine verfertigten und aufrecht erhaltenen Bergwerkfeld Thise. Im Bereich des Bergwerkfeld wird darauf hingewiesen, dass geologische Besonderheiten - hier Verwerfungen - nicht verachtet unterirdischer Bergbau aus der vordominanten Zeit oder illegaler Schwarzabbau grundsätzlich vorliegen können. Gemäß den Erläuterungen zur geologischen Karte von Hessa 1:25.000, Blatt Nr. 4520 Warburg, Hessisches Landesamt für Bodenforschung, Wiesbaden, Seite 194 hat im räumlichen Geltungsbereich historischer Bergbau stattgefunden.



TEIL B PLANZEICHNUNG UND TEXTFESTSETZUNGEN

1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der Anwendungsbereich der textlichen Festsetzungen ist durch die zeichnerisch dargestellten Geltungsbereiche festgesetzt. Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches beträgt 242 005 Quadratmeter. Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches II ist 85 095 Quadratmeter und die Größe des räumlichen Geltungsbereiches III ist 55 567 Quadratmeter.

A. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a 2 BauNV)

2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen (Baugruppie) werden gem. § 9 BauNV als 'Industriegebiet (G)' festgesetzt.

3 MÄß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13a 2 BauNV)

Die in der Planzeichnung dargestellten Grundflächen von 0,8 bestimmt das Maß der baulichen Nutzung. Überschreitend kann ein Ausmaß zulässig sein.

4 BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Es sind Gebäude in abweichender Bauweise (a) zulässig, in der abweichenden Bauweise gelten die Eigenschaften der offenen Bauweise mit der Maßgabe, dass auch Gebäude mit mehr als 50 Meter Länge zulässig sind, die den Grundstücksgrenzen gelten die Abstandsregeln der Hessischen Bauordnung, beim Bau von Doppelhäusern und von Hausgruppen über zwei oder mehrere Grundstücke darf die Grenze gebildet werden.

5 FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREZUHALTEN SIND (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB und § 23 Abs. 1 Hessisches Strabengesetz dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmte Teile der Ortschaftsfläche (Ortsdurchfahrtszone) längs der Autobahn in einer Entfernung bis zu 40 Meter und längs der Landesstraße in einer Entfernung bis zu 20 Meter Hochbau in einer Entfernung bis zu 40 Meter zulässig sein.

6 VERKEHRSFLÄCHEN/VERKEHRSFLÄCHEN BESOND. ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsfläche
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Wirtschaftsweg

7 FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen; hier Elektrizität

8 FÜHRUNG VON UNTERSIEDLICHEN VERSORGSANLAGEN UND LEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Versorgungsanlagen für Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und Telekommunikation sind unterirdisch zu verlegen.

9 GRÜNLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Private Grünfläche

10 WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERFLUSSES (§ 9 Abs. 1 Nr. 15a BauGB)

Wasserfläche
Fließgewässer - kleine Högel- und Berglandbach

11 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, FLÄCHEN FÜR DEN WALD (§ 9 Abs. 1 Nr. 16a BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

12 FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LÄNSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 20a BauGB)

Zum allgemeinen Schutz widererbauer Tiere, insbesondere von Vögeln, ist es nicht zulässig, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzweidungsflächen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebölche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beerzigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegemaßnahmen des Zuschneides der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

13 ERHALTUNG VON BÄUMEN

Bei Neubauten ist in Gassenflächen, die größer als 6,0 Quadratmeter sind, das Risiko der Kollision von Vögeln durch die Verengung von Vogelschutzflächen mit Vogelschutzschirmen, die Verengung von Sieplängen in Form eines geringen Außenreifevorsprungs oder Ähnlichem zu minimieren. Alternativ hierzu können Fliegenröhrer oder Vornähe mit entsprechender Wirkung genutzt werden.

14 BAUFRÜHMAßNAHMEN

In den Baugruppen ist das auf den Grundstücks- und Dachflächen anfallende Oberflächenwasser auf den privaten Grundstücksflächen zurückzuführen, nach den anerkannten Regeln der Technik zu behandeln und gesammelt in die angrenzende Fließgewässer (Rhoder Bach) bewirtschaftlich einzuleiten. Der anfallende Abwasserfluss ist auf 30 l/s/ha verriegelt Fläche zu begrenzen und durch Einsatz zugelassener Regenpumpen zu gewährleisten. Entsprechend qualifizierte Niederschlagswassersammelanlagen sind unter Beachtung der technischen Vorgaben naturnah zu gestalten und einzusetzen. Die Größe der zweiten privaten Regenrückhaltung ist im Bauverfahrenfestlegungsantrag auf Grundlage der konkreten Flächenversiegelungen und Abflussbeweisen der Dachflächen und Außenanlagen nachzuweisen. Gesamter Entwässerungsweg von Vorkehrungsflächen sind gemäß der festgesetzlichen Erfordernisse eine entsprechende Reinigung erfahren.

15 BAUMMAßNAHMEN

Bei Baumaßnahmen ist anfallendes, schadstoffreiches Bodenmaterial möglichst vollständig am Anfallort (Baugrundstück) einer Wiederverwendung zuzuführen. Durch den Bauverfahren festzusetzen, dass die Bodenarbeiten oder bodenkundliche Baubegleitung erfolgen. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragten Personen müssen über entsprechende Fachkenntnisse in den Bereichen Bodenanalyse, Bodenhygiene und -mechanik, Bodenchemie und Bodenteknik verfügen. Vor Beginn der Bauarbeiten ist durch den Bauherrn ein Bodenmaterial in Form eines Bodennagelkonzeptes mit dem Landkreis Waldeck-Frankenberg, Fachdienst Umwelt abzustimmen. Zur Stabilisation des Bodens sind Bindungsstoffe, wie Kalk oder Zement, allgemein zulässig.

16 BAUFRÜHMAßNAHMEN

Die Baufeldränder hat außerhalb der Brüst- und Setzflächen in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. März zu erfolgen. Ausnahmeweise kann eine Baufeldränder auch innerhalb der Brüst- und Setzflächen erfolgen, wenn diese mit einer ökologischen Baubegleitung verbunden sind. Vor Beginn der Baufeldränder ist durch den Bauherrn eine Kontrolle auf mögliche Brüten, insbesondere der bodenbrütenden Arten, im Bereich des Baufeldes durch qualifizierte Personal entsprechend der fachlichen Standards durchzuführen. Bei einem Brutnachweis hat eine Verengung der Baufeldränder je nach Brutphase zu erfolgen.

17 ANLAGE BEFÄHIGTER FLÄCHEN

Die Anlage befähigter Flächen in Form von Steinbauten und Schottergeräten ist, mit Ausnahme eines Spritzschutzsystems entlang der Außenwände der Gebäude in einer Breite von 1,00 Meter ab der Außenwand, nicht zulässig. Steinplattenanlagen sind mit wasserundurchlässigen Belägen zu gestalten, wenn wasserwirtschaftliche, betriebliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Belange nicht entgegenstehen.

18 UMGEBUNG FÜR FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20a BauGB)

Umgang mit dem Boden

19 B-BEWÄSSERUNGSREGELUNGEN

Entwässerung einer bis 3 Schichten und unter Düngerverzicht (Gülle, mineralischer Dünger, Mist etc.). Erste Mahdtermin ab dem 24. Juni eines jeden Jahres, zweiter Mahdtermin je nach Aufwuchs 6 - 8 Wochen später. Alternativ zur 2. Mahd kann auch eine Nachweidung stattfinden. Das Schnittgut ist von der Fläche zu räumen und einer ordnungsgemäßen Nutzung zuzuführen.

20 MAHD IN EINER ZWISCHEN RHYTHMUS ZUR VERHINDERUNG EINER VERBUSCHUNG. Die Mahd hat zwischen Mitte September und Februar zu erfolgen, das Mahdgut ist abzutransportieren. Bei der Mahd ist ein Teil der Fläche (ca. 30 Prozent) belassen, um Rückzugsräume für die Fauna zu erhalten. Die Flächen sind durch Holzpfähle in einem Abstand von 10 Metern untereinander jeweils abzugrenzen.

21 B-BEWÄSSERUNGSREGELUNGEN

Auf den Flächen sind in einem jährlich funktionale Zusammenhang von Baubeginn und jeweils jährlich fünf Flächen als sogenannte Lerchenfelder anzulegen. Die Lerchenfelder sind möglichst in Wintergetreide anzulegen. Es sind Ausbaugebietes mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Zur Pflege erfolgt im ersten Jahr im März Aufwuchs an oder mehrere Schöpfungen auf ca. 15 Zentimeter zur Unterstützung dominanter schnellwüchsiger Pflanzen und zur Auslagerung. Das Material ist von der Fläche zu räumen. Im weiteren Verlauf erfolgt eine extensive Bewässerung mit Schalen zwischen Mitte Mai und Ende August. Die Bewässerung erfolgt kurzzeitig intensiv in 2 Wiederkultursjahren pro Jahr. Die Bewässerung ist in einem Abstand von 10 Metern untereinander jeweils abzugrenzen.

22 B-BEWÄSSERUNGSREGELUNGEN

Die Entwicklung des Magerrasens erfolgt mittels Mahdzyklisierung. Eine geeignete Spenderfläche stellt die westlich angrenzende Magerweide dar. Alternativ kann auf andere Kalkmagerrasenflächen im Gebiet der Stadt Diemeltstadt zurückgegriffen werden. Das Spendermaterial ist gleichmäßig in einer Dicke von 3 bis 5 Zentimeter auf die vorbereitete Empfängerfläche abzubringen. Es erfolgt eine Sicherung des Materials und späterer Wiederaufbau zu einem geeigneten Zeitpunkt. Erste- und Ausbaugebietes mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Zur Pflege erfolgt im ersten Jahr im März Aufwuchs an oder mehrere Schöpfungen auf ca. 15 Zentimeter zur Unterstützung dominanter schnellwüchsiger Pflanzen und zur Auslagerung. Das Material ist von der Fläche zu räumen. Im weiteren Verlauf erfolgt eine extensive Bewässerung mit Schalen zwischen Mitte Mai und Ende August. Die Bewässerung erfolgt kurzzeitig intensiv in 2 Wiederkultursjahren pro Jahr. Die Bewässerung ist in einem Abstand von 10 Metern untereinander jeweils abzugrenzen.

23 B-BEWÄSSERUNGSREGELUNGEN

Die Entwicklung des Magerrasens erfolgt mittels Mahdzyklisierung. Eine geeignete Spenderfläche stellt die westlich angrenzende Magerweide dar. Alternativ kann auf andere Kalkmagerrasenflächen im Gebiet der Stadt Diemeltstadt zurückgegriffen werden. Das Spendermaterial ist gleichmäßig in einer Dicke von 3 bis 5 Zentimeter auf die vorbereitete Empfängerfläche abzubringen. Es erfolgt eine Sicherung des Materials und späterer Wiederaufbau zu einem geeigneten Zeitpunkt. Erste- und Ausbaugebietes mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Zur Pflege erfolgt im ersten Jahr im März Aufwuchs an oder mehrere Schöpfungen auf ca. 15 Zentimeter zur Unterstützung dominanter schnellwüchsiger Pflanzen und zur Auslagerung. Das Material ist von der Fläche zu räumen. Im weiteren Verlauf erfolgt eine extensive Bewässerung mit Schalen zwischen Mitte Mai und Ende August. Die Bewässerung erfolgt kurzzeitig intensiv in 2 Wiederkultursjahren pro Jahr. Die Bewässerung ist in einem Abstand von 10 Metern untereinander jeweils abzugrenzen.

2 GESTALTUNG UND BEGRÜNDUNG VON GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN UND BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

Zur Abgrenzung der einzelnen Grundstücke unterschiedlicher Betriebs untereinander ist zukünftig je ein 2,50 Meter breiter Gehsteifen entlang der Grenzen zu den Nachbargrundstücken mit standortgerechten Strauch- und Laubbäumen (siehe Empfehlung) zu bepflanzen. Angemessene Zufahrten und Zugänge sind zulässig.

Die Dachflächen sind mit einem mindestens 6 Zentimeter starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und dauerhaft extensiv zu begrünen. Dies gilt nicht für Dachflächen untervergrünten und Nebenanlagen. Mindestens 10% vom Hundert der Fläche der Grundstücksflächen sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Für je 100 Quadratmeter der nicht überbauten Grundstücksfläche ist mindestens ein kleinerer Baum oder für je 300 Quadratmeter der nicht überbauten Grundstücksfläche mindestens ein größerer Baum zu pflanzen. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 16/18 Zentimeter, kleinekronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 12/14 Zentimeter in 1,00 Meter Höhe über dem Erdboden aufweisen.

Auf bewachsenen Stellflächen sind für jeden fünften Stellplatz ein großkroniger Laubbau zu pflanzen. Die Pflanzvorgabe kann auf die allgemeinen Bauplanungen unter 2.4 angeschlossen werden. Zur Sicherung der Baumbestände sind geeignete Schutzvorrichtungen vorzunehmen. Stellplätze mit mehr als 100 Quadratmeter Flächenbestimmung sind zusätzlich durch eine raumgreifende Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen.

Für festgesetzte Baum- und Strauchpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubbäume zu verwenden und zu erhalten. Unter anderen können folgende Arten verwendet werden:

Größtkronige Bäume:	Acer platanoides (Spitz-Ahorn)	Acer campestre (Feld-Ahorn)	Alnus incana (Hain-Ahorn)	Conus sarracina (Roter Hartriegel)	Styrax
	Acer pedunculatum (Berg-Ahorn)	Alnus glutinosa (Schwarzalder)	Salix caprea (Weiden)	Cornus mas (Hainweib)	Salix purpurea (Weiden)
	Carpinus betulus (Hainbuche)	Sorbus aucuparia (Eberesche)	Prunus avium (Schlehe)	Crataegus monogyna (Engfingiger Weißdorn)	Prunus spinosa (Schlehe)
	Fagus sylvatica (Eiche)	Standortgerechte Stauden	Rosa arvensis (Feld-Rose)	Eurospira europaea (Pfäffchenblüher)	Rosa canina (Heckenrose)
	Quercus petraea (Trockeneiche)	von diversen Sorten	Ulmus minor (Schwarzulme)	Ulmus glabra (Holländischer Schmeißel)	Ulmus campestris (Schmeißel)
	Ulmus carolinensis (Winter-Ulme)		Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)	Ulmus glabra (Holländischer Schmeißel)	Ulmus campestris (Schmeißel)
	Ulmus minor (Feld-Ulme)		Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schmeißel)		

3 GESTALTUNG UND BEGRÜNDUNG VON WERBEANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 6 HBO)

Inwieweit der Werbebereichszone der Bundesautobahn sind keine Werbeanlagen zulässig. Innerhalb der Werbebereichszone der Bundes- und Landesstraße kann zur Werbung in der Straße der Leistung zugelassen werden, wenn von der Anlage keine erhebliche störende Fernwirkung ausgeht und eine Höhe von 10,0 Meter nicht überschritten wird. Außenwerbung ist in der Facade zu integrieren und hat sich an Größe, Form und Farbe dem Gebäude unterordnen. Anlagen für Außenwerbung sind hinsichtlich der Gestaltung, des Aussehens, der Farbe und der Gestaltung der Werbefläche zu integrieren. Die Werbefläche ist als laubende Schriftwand, als projektierte Lichtwand oder als spendende Werbefläche zu gestalten. Die Werbefläche ist als Laubwand entlang der klassifizierten Straßen unterliegen den Auflagen der Autobahn. Sie müssen genehmigt bei Hessa Mobil Bad Arolsen, der Bundesautobahn GmbH des Landes und dem Fernstraßen-Bauamt beantragt werden.

SONTIGE PLANZEICHNEN UND PLANZEICHENERKLÄRUNGEN

Flurstücksabgrenzung	Flurstückszeichnung
Gebäude; inkl. Hausnummer	Flurbegrenzung
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	

TEIL C NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE (§ 9 Abs. 6 BauGB)

DENKMALSCHUTZ

Bei Erträgen können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundamentreste z. B. Schichten, Sperrlagen, Skulpturen entstehen. Diese sind nach § 21 HDStGG innerhalb des Landesamt für Denkmalpflege, Hessenschulbehörde, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind unverändert zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDStGG).

UMGANG MIT WASSERGEFÄHRLICHEN STOFFEN

Bei der Errichtung einer innerbetrieblichen Tankstelle sind die Anforderungen der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe und die Richtlinie 'Betrieb bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton zu beachten.

AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERK

Aufgestellt nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der BauNutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeichnungsverordnung (PlanZV) sowie § 91 der Hessischen Bauordnung (HBO) jeweils in der zum Zeitpunkt der Offenlegung gültigen Fassung

1. AUFSTELLUNGSVERMERK (§ 2 BauGB)	20.06.2013
Beschluss von:	18.10.2013
2. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 Abs. 1 BauGB)	18.10.2013
Öffentlich bekannt gemacht:	08.09.2020
3. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 Abs. 2 BauGB)	15.07.2022
Öffentlich bekannt gemacht:	28.10.2022
4. ERNEUTE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 Abs. 2 BauGB)	
Öffentlich bekannt gemacht:	
5. ERNEUTE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 Abs. 2 BauGB)	
Öffentlich bekannt gemacht:	
6. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BÜRGERN (§ 4 Abs. 1 BauGB)	
Die von der Planung beruhen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.09.2013 zum Scop-Termin am 24.09.2013 eingeladen worden.	
7. BETEILIGUNG DER BÜRGERN (§ 4 Abs. 2 BauGB)	
Die von der Planung beruhen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.09.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefunden worden.	
8. ERNEUTE BETEILIGUNG DER BÜRGERN (§ 4 Abs. 2 BauGB)	
Die von der Planung beruhen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.07.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefunden worden.	
9. ERNEUTE BETEILIGUNG DER BÜRGERN (§ 4 Abs. 2 BauGB)	
Die von der Planung beruhen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.10.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefunden worden.	
10. SATZUNGSBESCHLUS: (§ 10 BauGB)	
Die Satzungsentwerferversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.08.2022 die vorliegenden Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB als Sitzung beschlossen. Das Ergebnis der Abwägung wurde mitgeteilt.	

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Elmar Schröder, Bürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN o.M.

STADT DIEMELTSTADT
Bebauungsplanes Nr. 37
"Gewerbepark Steinmühle"
Stadtteil Rhoden

SATZUNGSEXEMPLAR

PLANNUNGSBÜRO RHOINE
Ordnungsamt
35104 Lichtenfels
06454/919794

Biogen

25.11.2022
Gezeichnet:
Geprüft:

Im Auftrag der STADT DIEMELTSTADT
Lange Straße 6
34414 Diemeltstadt